

KAPITEL 7 **DIE HÖHE DER EINKOMMENSTEUER**

Die Einkommensteuer ist eine progressiv gestaltete Steuer. Das bedeutet, mit steigendem Einkommen soll auch prozentuell mehr Steuer gezahlt werden. Hier steckt das Prinzip „jeder nach seinen Möglichkeiten“ dahinter.

Die Einkommensteuer wird wie folgt berechnet:

Einkommen in €	Berechnung in €	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz
bis 11.000	0 €	0%	0,00%
über 11.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 11.000)}{14.000} \times 5.750$	36,50%	
25.000	5.750 €		23,00%
über 25.000 bis 60.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 25.000)}{35.000} \times 15.125 + 5.750$	43,21%	
60.000	20.875 €		34,80%
über 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,5 + 20.235$	50,00%	

Das schaut sehr kompliziert aus, bedeutet aber zusammengefasst:

Beispiel:

Das Einkommen von Herrn Maier beträgt vor Steuer € 67.000,--.

Stufe 1 – Die ersten € 11.000,-- werden nicht besteuert.

Stufe 2 – Von den nächsten € 14.000,-- (11.001,-- bis 25.000,--) werden 36,5% als Steuer abgezogen.

Stufe 3 – Von den folgenden € 35.000,-- (25.001,-- bis 60.000,--) werden 43,21% als Steuer abgezogen.

Stufe 4 – Ab € 60.001,-- werden davon immer 50% als Steuer abgezogen.

Als Tabelle:

	Betrag	Prozentsatz	Steuerbetrag
Stufe 1	11.000	0,00%	0,00
Stufe 2	14.000	36,50%	5.110,00
Stufe 3	35.000	43,21%	15.125,00
Stufe 4	7.000	50,00%	3.500,00
Summe	67.000	35,42%	23.735,00

Herr Maier zahlt also letztlich € 23.735,-- Einkommensteuer, das macht für ihn eine Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz) von 35,42%.

Lassen Sie sich also nicht vom Spitzensteuersatz schrecken. Die Aussage: „Die Hälfte nimmt mir der Staat weg“ stimmt nur bei Einkommen über € 60.000,--. Und auch dann nur für den Teil über € 60.000,--.

Werden keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte (= echtes Dienstverhältnis) bezogen, muss eine Einkommensteuererklärung nur dann abgegeben werden, wenn das Einkommen den Betrag von **€ 11.000,--** übersteigt.

Nach Anwendung des Tarifs werden folgende Steuerabsetzbeträge von der Einkommensteuer abgezogen (der allgemeine Steuerabsetzbetrag ist im obigen Tarif bereits eingearbeitet):

Werte (Stand 2012):

Absetzbeträge	Betrag in € pro Jahr
Verkehrsabsetzbetrag für aktive Dienstnehmer	291,--
Arbeitnehmerabsetzbetrag (ANAB)	54,--
Pensionistenabsetzbetrag (PAB)	400,--
Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag	
-> ohne Kind	0,--
-> mit 1 Kind	494,--
-> mit 2 Kindern	669,--
-> für jedes weitere Kind zusätzlich	220,--



Tipp

Gewinn muss nicht unbedingt Steuer heißen!
Bis zu einem Einkommen von ca € 11.000,-- fällt keine Einkommensteuer an.

Auch eine Aufteilung im Familienverband durch Beschäftigungsverhältnisse ist eine Lösung. Wenn Ihr Nachwuchs wirklich mitarbeitet und dafür geringfügig beschäftigt ist, verdient er sich sein Taschengeld selbst. Noch dazu ist es von der Steuer absetzbar.

Optimale Steuerplanung heißt Glättung über die Jahre!

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen kann eine Berechnung der Einkommensteuer sehr einfach durchgeführt werden. Geben Sie folgenden Link ein:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/_start.htm

7.1 **Vergleich Steuerbelastung Einzelunternehmung/ GmbH (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer)**

Der Gewinn einer GmbH ist – wie bereits erwähnt – mit der Körperschaftsteuer in Höhe von 25% belastet. Das sieht auf den ersten Blick günstiger aus. Aber das gilt nur dann, wenn die GmbH den Gewinn nicht ausschüttet (für sich behält) und nicht an die Gesellschafter auszahlt. Wenn der Gewinn ausgeschüttet wird – also im Geldbörsel der Gesellschafter ankommt – fällt zusätzlich noch Kapitalertragsteuer

in Höhe von 25% auf die Ausschüttungen an. Das heißt im Endeffekt können wir die Steuerbelastung der Rechtsform der GmbH mit jener der Einzelunternehmung vergleichen.



Hinweis

Die Spezialitäten des Einkommensteuergesetzes wie beispielsweise der Gewinnfreibetrag, Arbeitnehmerabsetzbeträge, außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben sind in dieser Vergleichsrechnung nicht berücksichtigt, können aber im Einzelfall natürlich berücksichtigt werden.

Körperschaftsteuer (KöSt) – Gesamtbelastung bei Vollausschüttung

Gewinn	50.000,00	100.000,00	150.000,00	200.000,00
– 25% KöSt	– 12.500,00	– 25.000,00	– 37.500,00	– 50.000,00
Gewinn nach KöSt	37.500,00	75.000,00	112.500,00	150.000,00
– 25% Kapitalertragsteuer (KESt)	– 9.375,00	– 18.750,00	– 28.125,00	– 37.500,00
Netto	28.125,00	56.250,00	84.375,00	112.500,00
Gesamtbelastung bei Ausschüttung	21.875,00	43.750,00	65.625,00	87.500,00

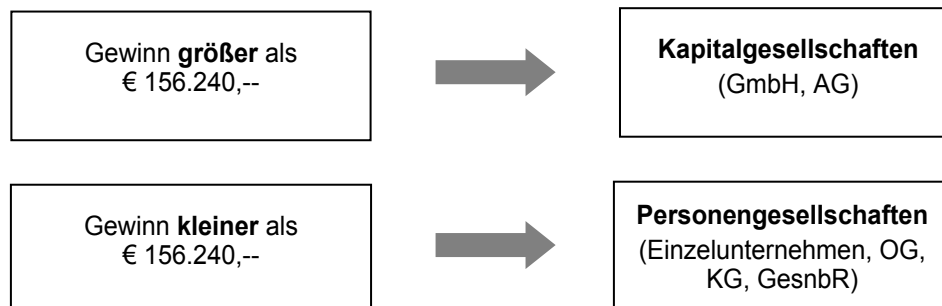
Einkommensteuer (ESt)

Gewinn	50.000,00	100.000,00	150.000,00	200.000,00
Einkommensteuer	15.913,57	40.235,00	65.235,00	90.235,00

Gegenüberstellung

KöSt + KESt	21.875,00	43.750,00	65.625,00	87.500,00
Einkommensteuer	15.913,57	40.235,00	65.235,00	90.235,00
Differenz	5.961,43	3.515,00	390,00	– 2.735,00

Bei einem Gewinn von € 156.240,-- halten sich KöSt und KESt sowie ESt die Waage, jeweils € 68.355,-- fallen an Belastung an. Daraus ergibt sich folgende Empfehlung bei ausschließlicher Betrachtung der Steuerbelastung bei Vollausschüttung:



KAPITEL 8 **DIE UMSATZSTEUER (MEHRWERTSTEUER)**

Das Umsatzsteuergesetz ist ein sehr formales Gesetz. Es gibt viele Fallen, in die man tappen kann und die einem dann Steuerbegünstigungen verwehren (zB Vorsteuerabzug, steuerfreie Ausfuhrlieferungen). Deshalb ist es hier ganz besonders wichtig, alle Vorschriften einzuhalten.

8.1 **Das System der Mehrwertsteuer**

Alles, was Sie Ihren Kunden verrechnen, müssen Sie der Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) unterziehen.

Beispiel:

Sie erbringen eine Leistung im Wert von € 100,--.

Nettobetrag	100,00
+ 20% Umsatzsteuer	<u>20,00</u>
Bruttobetrag	120,00

Für diese Leistung verlangen Sie vom Kunden € 120,-- diese € 100,-- bleiben Ihnen und € 20,-- gehen an das Finanzamt.

**Achtung**

Wenn Sie sich aus einer Bruttorechnung (bei 20% MwSt) in Höhe von € 120,-- den Nettobetrag ausrechnen wollen, müssen Sie also durch 1,2 dividieren. Denn $120 / 1,2 = 100$.

Ein häufiger Fehler am Beginn ist nämlich, von € 120,-- einfach 20% abzuziehen. Das führt aber zum falschen Ergebnis: $€ 120,-- - 20\% = 96$.

Der Umsatzsteuer unterliegen

- alle Ihre **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**, die Sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihres Unternehmens erbringen,
- der **Eigenverbrauch** (das, was Sie aus dem Unternehmen für sich privat entnehmen) und
- die **Einfuhr** von Waren (Einfuhrumsatzsteuer) aus dem Drittland (außerhalb der EU).

Umsatzsteuerpflichtig sind auch geleistete An-(Teil-)Zahlungen, die vor Ausführung der Leistung konkret vereinnahmt werden.

Die Umsatzsteuer wird auf jeder Wirtschaftsstufe eingehoben (zB beim Produzenten, beim Hersteller, beim Groß- und Einzelhändler). Die Umsatzsteuer stellt **innerhalb der Unternehmernetz** keinen **Kostenfaktor** dar, wenn Sie alle Vorausset-

zungen erfüllt haben, um einen Vorsteuerabzug vornehmen zu können. Diese Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug sind der Erhalt der Lieferungen oder Leistungen, ganz besonders wichtig: eine umsatzsteuergerechte Rechnung (siehe Tz 8.5).

Was unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer?



Warenlieferungen und Leistungen, die im Inland im Rahmen des Unternehmens gegen Entgelt erfolgen sind grundsätzlich steuerbarer Umsatz.

8.2 Steuersätze

- Steuerfrei: 0% (zB ärztliche Leistungen)
- ermäßigter Steuersatz: 10% (zB Lebensmittel, Bücher, Medikamente)
- ermäßigter Steuersatz: 12% (Wein ab Hof)
- ermäßigter Steuersatz: 19% (kleines Walsertal – Deutschland)
- Normalsteuersatz: 20%**

Der ermäßigte Steuersatz von 10% gilt insbesondere für Lebensmittel, Medikamente, Vermietung und Verpachtung (für Wohnzwecke, Beherbergung und Campingzwecke – NICHT Geschäftsräume usw), Personenbeförderung, Bücher, Zeitschriften, Fruchtetee, Wasser, Milch, Holz, Pflanzen usw.

Für alle anderen Lieferungen und Leistungen gilt in der Regel der Normalsteuersatz von 20%.

**Tip**

Die Feststellung des Umsatzsteuersatzes ist nicht immer leicht. Reden Sie auf jeden Fall mit Ihrem Steuerberater.

Eine Besonderheit ist die **Geschäftsraummiete**. Hier beträgt der Steuersatz 0% – diese Umsätze sind unecht steuerbefreit (siehe unten). Es besteht jedoch für den Vermieter die Möglichkeit, zur Steuerpflicht zu optieren. Dann ist der Normalsteuersatz von 20% anzuwenden.

8.3 **Steuerbefreiungen**

Es gibt Umsätze, die zwar der Umsatzsteuer unterliegen, aber ausdrücklich befreit sind. Man unterscheidet:

a) echte Befreiungen

Hier sind die Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer können Sie aber als Vorsteuer abziehen. Wichtigstes Beispiel dafür sind Exporte in Drittländer (dh Nicht-EU-Staaten). In der EU gibt es eine Sonderregelung, die jedoch zum selben Ergebnis führt.

b) unechte Befreiungen

Für unecht befreite Umsätze wird keine Umsatzsteuer verrechnet. **Vorsteuern, die damit im Zusammenhang stehen, können aber nicht geltend gemacht werden.**

Die wichtigsten Beispiele dafür sind: Versicherungen, Versicherungsvertreter, Geschäftsraummieten, Zahntechniker, Postdienstleistungen (außer denen, die zu individuell ausgehandelten Bedingungen durchgeführt werden), Ärzte, Kleinunternehmer (Unternehmer, deren Umsätze den Betrag von € 30.000,-- netto nicht überschreiten), Banken etc.

Wenn Sie als Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer verrechnen, steht Ihrem Kunden kein Vorsteuerabzug zu. Sie haben sie ja auch nicht in Rechnung gestellt.

Wenn Sie von einem Kleinunternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer bekommen, können Sie auch keine Vorsteuer abziehen. Sie ist Ihnen ja auch nicht in Rechnung gestellt worden und Sie müssen sie auch nicht an Ihren Lieferanten bezahlen.

**Achtung**

„Begünstigungen“ bei der USt sind von Formalismen abhängig. Der Vorsteuerabzug ist nur möglich, wenn die Rechnung bestimmte Merkmale aufweist (siehe Anhang).